



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	27.07.2015	2564/15 - I/575
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	03.08.2015		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Wahl eines neuen Schiedsmanns für den Schiedsamsbezirk Wetzlar-Steindorf

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Schiedsamsbezirk Wetzlar-Steindorf wird

Herr Gerhard Karl Heinz, geboren am 04. 01. 1957
Taunusstraße 21, 35579 Wetzlar

von der Stadtverordnetenversammlung zur Schiedsperson gewählt.

Wetzlar, den 27. Juli 2015

gez. Dette

Begründung:

Die Amtszeit des Schiedsmanns Norbert Heinrich Schenk endete am 06. 03. 2013. Da Herr Schenk für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht, ist eine Neuwahl erforderlich. Das Ehrenamt wird derzeit auf Anordnung des Direktors des Amtsgerichts Wetzlar von dem Schiedsmann Manfred Schneider, Schiedsamt Wetzlar I, vertretungsweise ausgeübt.

Am 03. 07. 2015 teilte der Ortsgerichtsvorsteher von Steindorf, Herr Bernhard Noack, mit, dass Herr Gerhard Karl Heinz geeignet und bereit ist, das Ehrenamt auszuüben. Er hat sich am 18. 07. 2015 hierzu schriftlich bereit erklärt.

Die Schiedsamtvereinigung für den Landgerichtsbezirk Limburg wurde angehört und hat keine Bedenken gegen die Wahl geäußert.

Zur Wahl bedarf es gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG) vom 23. 03. 1994 (GVBl. I S. 148) der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Nach § 5 Abs. 1 HSchAG bedürfen die zu Schiedspersonen Gewählten der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.